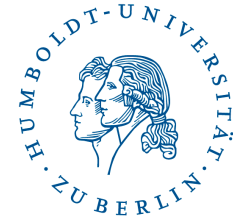


Schiedsgerichtsbarkeit – Flucht vor der Justiz/ Flucht vor der Öffentlichkeit?

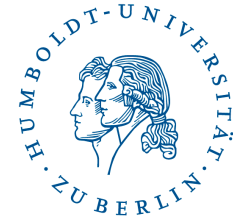
Berlin, 6./7. November 2014

Übersicht



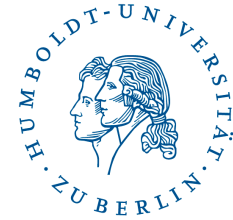
- I. Historische Entwicklung
- II. Aktuelle Gesetzeslage
- III. Empirische Daten
- IV. Vor- und Nachteile der Schiedsgerichtsbarkeit für die Parteien
- V. Vor- und Nachteile der Schiedsgerichtsbarkeit für die Gesellschaft/Volkswirtschaft im Ganzen.
- VI. Sonderfall Investitionsschiedsgerichtsbarkeit

Historische Entwicklung



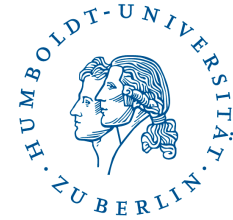
- Schiedsgerichtsbarkeit hat in westlichen Rechtssystemen eine lange Tradition.
 - Römische Wurzeln: compromissum (Schiedsvereinbarung), receptum (Schiedsrichterbestellung), arbitrium (Schiedsspruch).
- Im gemeinen Civilprozessrecht unangefochten.
- Von CPO 1877/1879 rezipiert.

Aktuelle Gesetzeslage



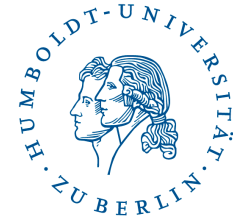
- Gesetzlicher Rahmen: §§ 1025 – 1066 ZPO.
- Die §§ 1025 ff. ZPO sind keine Schöpfungen des deutschen Gesetzgebers, sondern des UN-Ausschusses für Handelsrecht.
- Dessen UNCITRAL-Modellgesetz über Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit von 1985 wurde vom deutschen Gesetzgeber nahezu verbatim rezipiert und sein Anwendungsbereich auf nationale Verfahren erstreckt.
- Schiedsfähig ist jedenfalls „jeder vermögensrechtliche Anspruch“, darüber hinaus jeder vergleichsfähige Anspruch § 1030 Abs. 1 ZPO.

Empirische Daten



- Zunehmende Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit
 - Statistik der DIS zeigt Anstieg von 72 auf 178 Verfahren zwischen 2005 und 2011, danach Rückgang auf 125 in 2012.
 - Zur selben Zeit sind die anhängigen Verfahren bei Amts- und Landgerichten von ca. 900.000 auf 800.000 zurückgegangen.
- Absolute Bedeutung nach Fallzahlen bleibt marginal.
- Relative Bedeutung ist zum Teil erheblich.
 - Attraktion wichtiger Fälle, hoher Streitwerte.
 - Dominanz der Schiedsgerichtsbarkeit in einigen Sachbereichen, zB post m&a litigation.

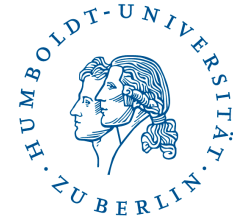
Interessen der Parteien



Nationale Streitigkeiten

- Vertraulichkeit, Vertraulichkeit, Vertraulichkeit.
- Kompetenz der Schiedsrichter, Intensität des Aufwands für Streitlösung – größer als bei Eingangsinstanz, uU geringer als bei 3 Instanzen.
- Kosten? – kommt darauf an, denn Schiedsverfahren teurer als 1 staatliche Instanz, billiger als mehrere.
- Dauer? – kommt darauf an, denn Schiedsverfahren idR langsamer als 1 staatliche Instanz, schneller als mehrere.

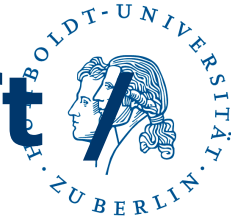
Interessen der Parteien



Internationale Streitigkeiten

- Neutrales Forum, in dem die Rechtskulturen beider Parteien vertreten sind und das in einer neutralen oder gemeinsamen Sprache prozediert.
- Im Vergleich zu Gerichtsurteilen erleichterte grenzüberschreitende Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen nach der NYC 1958.
- Vertraulichkeit.

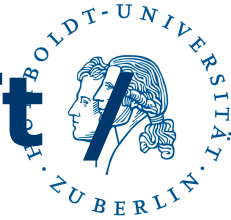
Interessen der Gesellschaft Volkswirtschaft im Ganzen



Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit

- Entlastung der aus Steuermitteln zu finanzierenden Justiz.
 - Aber: Ziviljustiz in Deutschland ist wegen hoher Gerichtsgebühren nur milde subventioniert. Einspareffekt deshalb gering, gerade mit Blick auf Abwanderung hoher Streitwerte.
- Steigerung der Wohlfahrt der Streitparteien.
 - Die betroffenen Streitparteien ziehen mehr Nutzen aus Schiedsgerichtsbarkeit als aus Justiz.

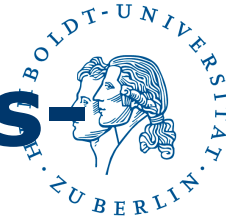
Interessen der Gesellschaft Volkswirtschaft im Ganzen



Nachteile der Schiedsgerichtsbarkeit

- Schwächung der Justizfunktionen
Rechtskonkretisierung und Rechtsfortbildung
mangels öffentlicher Verfahren und
publizierter Entscheidungen.
- Unbedenklich im Einzelfall, schwerwiegend
bei Dominanz in einzelnen Bereichen:
 - Post m&a litigation in Deutschland.
 - Börsenschiedsgerichtsbarkeit für
wertpapiermaklerrechtliche Streitigkeiten in USA.

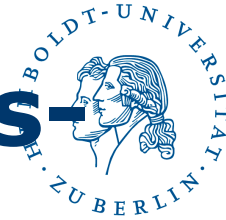
Investitionsschiedsgerichtsbarkeit I



Rechtsrahmen

- Ausgangslage nach deutschem Recht: § 173 Abs. 1 VwGO verweist auf ZPO, § 173 S. 3 speziell auf Vorschriften der §§ 1025 ff. ZPO. § 168 Abs. 1 Nr. 5 VwGO handelt von „Schiedssprüchen öffentlich-rechtlicher Schiedsgerichte“.
 - Schiedsgerichtsbarkeit ist auch bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zulässig.
- Ausgangslage nach internationalem Recht: ISDS-Klauseln (Investor/State Dispute Resolution) sind in Investitionsschutzverträgen (BITs) Standard.
 - Einsatz und Entwicklung von BITs unter Einschluss von ISDS-Klauseln erfolgte seit den späten 1950er Jahren unter maßgeblichem deutschen (und schweizerischen) Einfluss.

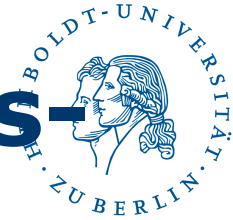
Investitionsschiedsgerichtsbarkeit II



Motive und Gründe für die Schiedsgerichtsbarkeit in Investitionsschutzstreitigkeiten

- Schutz des Investors einer nicht-portablen Investition vor Enteignung durch den Zielstaat.
 - zB: Errichtung einer Mine oder Anlage im Zielstaat unter Inkaufnahme hoher Investitionskosten, danach Enteignung.
- Schutz des Investors vor der „institutionellen Befangenheit“ der Justiz im Zielstaat:
 - Es besteht die begründete Sorge, dass dessen Justiz gegenüber politischen Entscheidungen der eigenen Regierung nicht hinreichend unabhängig ist.
 - Das gilt auch für Rechtsstaaten (Todesstrafe, Sanktionen gegen Evil States etc.).
- Schutz nur des Investors, weil Zielstaat seine Interessen mit hoheitlichen Mitteln durchsetzen kann; er bedarf dafür keiner Gerichte.

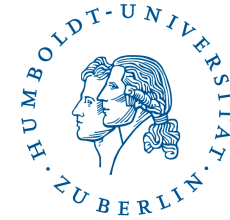
Investitionsschiedsgerichtsbarkeit III



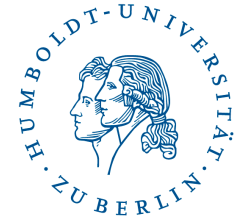
Probleme/Kritik der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit

- Mangelnde demokratische Legitimation des Schiedsgerichts
 - Schiedsrichter bekleiden kein öffentliches Amt und werden auch nicht von einer demokratisch legitimierten Instanz gewählt.
- Vertraulichkeit des Verfahrens
 - Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich.
 - Schiedssprüche werden nicht publiziert.
- Beides verschärft durch Offenheit der Entscheidungsmaßstäbe
 - Enteignungsbegriff ist vage, schließt „indirect expropriation“ durch „regulatory takings“ mit ein.
 - Verpflichtung zu „fair and equitable treatment“ ist Generalklausel.

Denkanstöße



- Wie steht es um die demokratische Legitimation von Richtern an staatlichen und europäischen Gerichten?
 - Diskussion um den Modus für die Wahl der Richter des BVerfG.
 - „Entsendung“ der Richter am EuGH durch nationale Regierungen.
- Wie ließen sich die Verfahren und die Entscheidungen der Schiedsgerichte der Öffentlichkeit zugänglich machen?
 - UNCITRAL Rules on Transparency in Treaty-based Investor-State Arbitration.
- Wie ließen sich die materiell-rechtlichen Maßstäbe für die Sachentscheidungen der Schiedsgerichte konkretisieren, sodass der Spielraum für die Schiedsrichter enger ist?
 - Erläuterung von „fair and equitable treatment“ und “indirect expropriation“ durch Regelbeispiele oder white/black/grey lists.



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit